

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 6

Artikel: Die Frage der Beschränkung von Traglasten auf 75 kg
Autor: Schifferstein, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz. Bundesbahnen haben im verflossenen Jahre eine besondere Dienststelle für die Pflege der Unfallverhütung geschaffen. Ein selbständiges Vorgehen war hier deshalb geboten, weil die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern für die Ausübung der Unfallverhütung auf dem Gebiete der schweizerischen Eisenbahnen nur insoweit zuständig ist, als es sich um Werkstätten handelt, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Die Unfallverhütung wird im übrigen vom Eidg. Eisenbahndepartement ausgeübt, und für das Gebiet der Bundesbahnen sind kraft Rückkaufgesetz diese selbst zuständig.

Die von den Bundesbahnen neu geschaffene Dienststelle ist berufen, Grosses zu leisten. Sie wird indessen ihrer Aufgabe nur dann in befriedigender Weise gerecht werden können, wenn sie mit dem Personal und seiner Organisation zusammen arbeitet. Es gilt, diese Forderung übrigens nicht nur für diesen speziellen Fall. Sie hat überall Berechtigung, wo überhaupt Unfallverhütungsfragen zu lösen sind.

* * *

An die Delegierten der 12. internationalen Arbeitskonferenz richtet die Eisenbahnerschaft den dringenden Wunsch, gegebenenorts ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass die von der 11. Konferenz grundsätzlich beschlossene Einsetzung der gemischten Kommission zur Prüfung der Frage der automatischen Zugkuppelung eine weitere Verzögerung nicht mehr erleidet.

Die Frage der Beschränkung von Traglasten auf 75 kg.

Von J. Schifferstein.

Der Internationale Gewerkschaftsbund (I. G. B.) hat sich zur Aufgabe gestellt, die Internationale Arbeitskonferenz zu dem Erlass einer Konvention zu veranlassen, die ein Verbot von Traglasten über 75 kg enthält. Das Verlangen des I. G. B. läuft nicht auf ein Verbot aller Traglasten über 75 kg hinaus. In den internationalen Verkehr gelangen bestimmte Güter; wir verweisen nur auf Maschinen, die über 75 kg wiegen und nicht geteilt noch in ihrem Gewicht reduziert werden können. Was der I. G. B. anstrebt, ist ein Verbot jener Traglasten über 75 kg, die als Massengüter in den Verkehr gelangen und von einem Mann getragen werden müssen. Das Tragen einzelner Lasten über 75 kg Gewicht durch hierzu qualifizierte Arbeiter bringt keine bleibenden Nachteile. Eine Schädigung des menschlichen Körpers tritt erst dann ein, wenn dauernd Lasten über 75 kg getragen werden müssen.

Die Frage der Beschränkung des Gewichtes von Traglasten war schon vor dem Kriege Gegenstand von Wünschen, Druckschriften und Untersuchungen. Sie beschäftigte, um ein Beispiel anzuführen, den Schweizerischen Müllerfachverein bereits in den neunziger Jahren. Der Müllerfachverein erreichte damals insofern ein Resultat, als der schweizerische Bundesrat im Jahre 1903 durch einen Beschluss bestimmte, dass in den Mühlen, Lagerhäusern und dergleichen untersagt ist, Lasten von mehr als 100 kg Gewicht durch einen einzelnen Arbeiter heben oder tragen zu lassen. Der Beschluss des Bundesrates ist mit dem Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes im Jahre 1920 wieder dahingefallen, so dass heute in der Schweiz wie anderswo die Frage der Beschränkung der Traglasten nicht gesetzlich geregelt ist. Die gesetzliche Regelung in einzelnen Ländern bezieht sich nur auf die Traglasten, die von Frauen und Jugendlichen getragen werden. Für die erwachsenen männlichen Arbeiter besteht eine gesetzliche Regelung nur in Chile. Dort wird durch das Gesetz vom 9. Februar 1923 das Höchstgewicht der Säcke, die Waren irgendwelcher Art enthalten und durch menschliche Kraft befördert werden sollen, auf 80 kg festgesetzt.

Einige Zahlen aus dem Ergebnis der Untersuchungen, die von der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation durchgeführt wurden, mögen die Gewichte erkennen lassen, die heute noch getragen werden. In Deutschland sind Säcke bis zu 150 kg üblich. In Frankreich konnte festgestellt werden, dass Säcke mit 159 kg Bruttogewicht noch getragen werden. Diese schweren Säcke sind noch üblich, weil 200 kg Frucht 157 kg Mehl ergeben, woraus dann wieder 200 kg Brot hergestellt werden können. Im Hafenbetrieb von Antwerpen werden getragen:

Gerste und Hafer in Säcken von	75 kg
Getreide	» » » 100 kg
Soda	» » » 100 kg
Rohrzucker	» » » 125—145 kg
Leinkuchen	» » » 135—165 kg

In den verschiedenen Häfen Grossbritanniens schwankt das Gewicht der von Arbeitern auf dem Rücken zu tragenden Getreide-, Mehl-, Zucker- etc. -Säcken zwischen 90 und 150 kg.

Im Lagerhausbetrieb in Oesterreich kommen beim Umschlagen noch sehr hohe Gewichtsgrenzen vor. So wiegen beispielsweise Reissäcke 110 kg, Säcke mit Stärkemehl, Zucker, Soda, Mehl usw. bis 100 kg.

In Schweden haben die Getreidesäcke im allgemeinen ein Gewicht von 100—110 kg. Die Verhältnisse liegen in England und in andern Ländern nicht besser. Lasten bis zu 150 kg werden auch dort noch getragen. Geringere Gewichtseinheiten kommen nur in Russland und Ungarn zur Anwendung.

Das Tragen zu schwerer Lasten hat die schwersten körperlichen Nachteile zur Folge. Schon vor dem Kriege wurde festgestellt, dass das Tragen zu schwerer Lasten zur Verkrümmung der Wirbelsäule, Brüchen (Hernien), inneren Leibschäden, Bildung von Krampfadern und anderen körperlichen Schäden führt. Besonders unter den Bäckern, Müllern und Hafenarbeitern war damals schon die Zahl der mit Hernien behafteten Personen eine weit grössere als in allen anderen Berufen. So wurde von den Fabrikinspektoren in der Schweiz anlässlich der Bewegung der Müller zur Erreichung des Verbotes der Säcke über 100 kg Gewicht festgestellt, dass die Zahl der mit Brüchen behafteten Müller eine immer grössere wird. Bei den Rekrutenprüfungen ergab sich, dass die Müller anderthalb mehr Bruchleidende aufweisen als der Gesamtdurchschnitt aller anderen Rekruten.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass das Lastentragen ein Beruf mit einer sehr hohen Unfallziffer ist. Wenn die breitere Oeffentlichkeit über die Schäden, die mit dem Tragen zu schwerer Lasten verbunden sind, zuwenig unterrichtet ist, so darf das wohl darauf zurückgeführt werden, dass die Folgen des Tragens zu schwerer Lasten bei den hiermit beschäftigten Arbeitern nur selten sofort in Erscheinung treten. Erst im Laufe der Jahre treten die verursachten körperlichen Missbildungen hervor. Das alles hat mit dazu beigetragen, dass die Klagen der Lastenträger bis jetzt wenig Gehör fanden.

Das Internationale Arbeitsamt hat über die Frage der Lastenbeschränkung einen Bericht erstellt und in diesem die Ergebnisse der Untersuchungen aller Wissenschaften von Bedeutung aufgeführt. Sämtliche Vertreter der Wissenschaft gelangen bei ihren Untersuchungen zu dem Resultat, dass die Höchstgewichtsgrenze der Lasten unter 75 kg liege. Zu dem gleichen Ergebnis kam vor dem Kriege Dr. Loriga. Dr. Loriga legte im Jahre 1914 der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz einen ausführlichen Bericht über die Frage vor. Er kam in diesem Bericht zu der Schlussfolgerung, dass das Gewicht bei Lasten, die von einem Mann getragen werden, bei einem Arbeitstag von 7—8 Stunden 60 kg nicht übersteigen dürfe.

Die wirtschaftliche Seite der Frage, die bei einem das Maximalgewicht bestimmenden Gesetz nicht ausser acht gelassen werden darf, wurde bei den wissenschaftlichen Untersuchungen nicht in Berücksichtigung gezogen. Wirtschaftlich betrachtet, muss das Maximalgewicht mit dem metrischen System übereinstimmen. Man kann nur auf 75 kg abstellen, das nächste Gewicht wäre 50 kg.

Die hier gegebene Darstellung zeigt, dass die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes keine Notwendigkeit bildet. Im Interesse der Menschheit würde es liegen, möglichst rasch zu einer internationalen Konvention zu kommen, die die Lastenfrage regelt. Die Vertreter der Unternehmer im Verwaltungsrat des I. A. A. stehen auch in dieser Frage auf einem ablehnenden Standpunkt.

Sie dokumentieren mit ihrer Haltung, dass sie jeder Kultur bar sind. Denn wer Tausende seiner Mitmenschen zu einer Arbeit zwingt, die zu Krankheit und Siechtum führt, der hat in sich noch nicht jenes soziale Gewissen gefunden, dessen Entdeckung die Tat unseres Jahrhunderts sein soll.

Die Erhebung des Schweiz. Gewerkschaftsbundes über die Arbeitslöhne im Herbst 1928.

Wir leben im Zeitalter der Statistik. Alles mögliche wird periodisch gezählt, gemessen, statistisch verfolgt. Und dennoch müssen wir in diesen Zahlenmengen grosse Lücken feststellen, und zwar gerade da, wo uns die Statistik am meisten zu sagen hätte. Ein Stiefkind der Wirtschafts- und Sozialstatistik ist bis heute die *Einkommensstatistik* geblieben. Freilich ist es sehr wichtig für die Beurteilung der Wirtschaftslage, die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse, die Börsenkurse und die Warenpreise zu kennen. Aber mindestens ebenso wichtig ist es, die Kaufkraft der breiten Massen der Bevölkerung und ihre Verschiebungen festzustellen. Das ist von grosser Bedeutung nicht nur für die Konjunkturbeobachtung, sondern in noch viel höherem Masse zur Beurteilung der sozialen Lage eines Volkes.

In der Schweiz macht sich schon lange der Mangel an zuverlässigen Angaben über die Löhne in den privaten Unternehmungen von Industrie und Gewerbe fühlbar. Wohl führen die meisten Gewerkschaftsverbände von Zeit zu Zeit Lohnerhebungen durch, die für den einzelnen Verband ganz brauchbares Material ergeben. Allein die Berechnung von Durchschnittslöhnen für das ganze Land oder gar Vergleiche zwischen den Löhnen verschiedener Industrien sind nur schwer oder überhaupt nicht möglich, da diese Statistiken keine einheitliche Grundlagen haben.

Auch die amtliche Lohnstatistik ist leider noch mangelhaft. In einigen Städten wird neuerdings die Steuerstatistik gut ausgebaut. Diese hat indessen nur lokale Bedeutung und wird nicht periodisch wiederholt. Am brauchbarsten ist die Statistik der Löhne verunfallter Arbeiter, die vom Eidg. Arbeitsamt jährlich verarbeitet wird. Diese Statistik beruht jedoch nicht auf einer direkten Lohnerhebung, sondern gründet sich auf die Akten der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Luzern. Sie erfasst also nur die verunfallten Arbeiter. Berufe, die der Unfallversicherung nicht unterstellt sind, werden überhaupt nicht erfasst. Zudem ermöglicht das Material im allgemeinen keine detaillierte Verarbeitung nach den einzelnen Berufsgruppen, wie das wünschenswert wäre. Die Gewerkschaften haben wiederholt beim Eidg. Arbeitsamt beantragt, es solle eine richtig ausgebaute, direkte Lohnstatistik durchgeführt werden. Doch ist das bisher infolge des Widerstandes der Unternehmerverbände unterblieben. Der